



# LANS

## **KUNDMACHUNG**

### **der Voraussetzung für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates**

der Gemeinde Lans für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 27. Februar 2022 sowie für den Fall einer engeren Wahl (Bürgermeister-Stichwahl) am 13. März 2022.

Nach den § 35 Abs. 1 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBL. Nr. 88, wird kundgemacht:

Bei der Wahl des Gemeinderates der Gemeinde Lans am 27. Februar 2022 sind

#### **11 Gemeinderatsmitglieder**

zu wählen.

Wählergruppen haben ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters frühestens am Stichtag, das ist der 15. Dezember 2021, und spätestens am 28. Januar 2022, 17.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich einzubringen.

#### **Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates**

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates hat zu enthalten:

- a) die unterscheidende, nicht mehr als 80 Zeichen umfassende Bezeichnung der Wählergruppe in Worten und eine aus nicht mehr als acht Zeichen bestehende und in Großbuchstaben gehaltene Kurzbezeichnung, die auch ein Wort oder mehrere Wörter enthalten kann, wobei über die zulässige Anzahl hinausgehende Zeichen jeweils als nicht beigelegt gelten;
- b) die Wahlwerberliste, in der, mit arabischen Ziffern gereiht, die Wahlwerber unter Angabe ihres Familiennamens und Vornamens, ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Adresse anzuführen sind; die Wahlwerberliste muss mindestens 4 und darf höchstens 22 Wahlwerber enthalten;
- c) die Bezeichnung eines Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Berufes sowie der Zustelladresse im Landesgebiet.

Der Wahlvorschlag muss von 10 Wahlberechtigten unterstützt werden.

In den Wahlvorschlag darf ein Wahlwerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu schriftlich seine Zustimmung erklärt hat. Die Zustimmungserklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen. Sie gilt zugleich als Unterfertigung des Wahlvorschlages.

In den Wahlvorschlag darf ein Unionsbürger, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt und noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz hat, als Wahlwerber nur dann aufgenommen werden, wenn er schriftlich erklärt, dass er nach dem Recht seines Herkunftsmitgliedstaates nicht infolge einer strafrechtlichen Entscheidung des passiven Wahlrechtes verlustig gegangen ist. In der Erklärung ist auch die Staatsangehörigkeit anzugeben.

**Gemeinde Lans**  
Dorfstraße 43  
6072 Lans, Tirol  
Österreich

Tel: +43 (0)512 377 378  
gemeinde@gemeinde-lans.at  
www.gemeinde-lans.at  
ATU49084609

Tiroler Sparkasse  
IBAN AT06 2050 3007 0000 1506  
Raiffeisen Landesbank Tirol  
IBAN AT19 3600 0000 0102 0551



Für die Gemeindewahlbehörde:  
Der Gemeindewahlleiter

Dr. Benedikt Erhard

angeschlagen am: 22.12.2021

abgenommen am: 12.01.2022